

## Hautbleichmittel / Hydrochinon, Kojisäure, Arbutin, Konservierungsmittel und Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 17

beanstandet: 8 (47 %)

Beanstandungsgründe:

Unerlaubte Inhaltsstoffe (3), Grenzwertüberschreitung (1), fehlende Warnhinweise in 3 Amtssprachen (1), fehlende Inhaltsstoffdeklaration (1), Heilanpreisungen (1), nicht registriertes Heilmittel (1)

### Ausgangslage und Untersuchungsziele

Hautbleichmittel werden vor allem in Exotik-Läden verkauft. Die meisten Produkte werden direkt importiert und genügen der Schweizer Gesetzgebung selten. Bei einer Untersuchung im Jahr 2005 waren alle 33 Proben zu beanstanden. In 14 Fällen handelte es sich dabei um den Einsatz verbotener Inhaltsstoffe. Nachdem die meisten dieser Läden im letzten Jahr zum ersten Mal mit dem Lebensmittelgesetz in Kontakt gelangten, wollten wir überprüfen, ob die Massnahmen und Informationen des letzten Jahres Wirkung gezeigt haben.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 3 und 4). Für Arbutin gilt in der Schweiz ein Grenzwert von 0.04% (Anhang 3). Kojisäure ist in kosmetischen Mitteln in der Schweiz generell verboten (Anhang 4). Auch in Europa ist der Einsatz von Hydrochinon in Hautbleichmitteln verboten. Bezüglich Arbutin und Kojisäure bestehen momentan jedoch keine Einschränkungen.

Der Einsatz von Konservierungsmitteln ist im Anhang 3 der VKos geregelt. Die notwendigen Angaben zu Verpackungen von Kosmetika finden sich im Art. 3 der VKos, sowie zu Heilanpreisungen im Art. 31 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV).

### Probenbeschreibung

Bei den 17 Proben handelte es sich um 1 nicht registriertes Heilmittel (Corticosteroidpräparat) und 16 grossflächig anzuwendende Hautbleichmittel aus Direktimporten.

Herkunft	Anzahl Proben
Frankreich	9
Elfenbeinküste	3
Italien	2
Belgien	1
Spanien	1
Südafrika	1
<b>Total</b>	<b>17</b>

### Prüfverfahren

Die Bleichmittel Hydrochinon, Kojisäure und Arbutin wurden mit Flüssigchromatographie (HPLC) aufgetrennt und mittels Ultraviolett-Absorption (UV-DAD) identifiziert und quantifiziert. Mit vier weiteren HPLC-Methoden wurden über 40 erlaubte und 8 nicht erlaubte Konservierungsmittel gesucht und bei Bedarf quantitativ bestimmt: UV-aktive Konservierungsmittel (46 Parameter), Isothiazolinone (3 Parameter), freies Formaldehyd (nach Umsetzung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin), redoxaktive Konservierungsmittel (mittels elektrochemischer Detektion; 3 Parameter).

### Ergebnisse

- Zwei von 17 Hautbleichmitteln enthielten Hydrochinon in hohen Konzentrationen zwischen 3.7 und 5.6 %. Der Einsatz von Hydrochinon ist auch in der EU verboten. Bei einem Produkt fehlte Hydrochinon in der Inhaltsstoff-Deklaration. Gemäss Deklaration sollte die Bleichwirkung durch den Zusatz der nur in der Schweiz verbotenen Kojisäure sowie von Bärentraubenblätter-Extrakt (*Arctostaphylos uva ursi*) erreicht werden. Bärentraubenblätter-Extrakt enthält das Hydrochinon-Glucosid p-Arbutin. Da das Produkt in der deklarierten Zusammensetzung in Europa verkehrsfähig wäre, liegt entweder eine grobe Täuschung oder ein Fehler bei der Abfüllung des Produktes vor. Das Produkt wird zwar unter einer französischen Marke

vertrieben, aber in der Elfenbeinküste produziert, wo Hydrochinon als Bleichmittel eventuell weiterhin erlaubt ist.

- Kojisäure fanden wir ebenfalls in zwei Produkten (0,07 und 0.27 %). Bei beiden war Kojisäure deklariert.
- Ein Hautbleichmittel enthielt 0.09 % p-Arbutin (Grenzwert 0,04%). Zwei weitere Produkte enthielten Spuren von p-Arbutin. Bei allen Proben war Bärentraubenblätter-Extrakt deklariert.
- Bei einem Produkt überschritt der Gehalt des Konservierungsstoffes MI/MCI (21 mg/kg) den Grenzwert von 15 mg/kg deutlich.
- Wie im letzten Jahre fanden wir auch dieses Jahr wieder ein in der Schweiz nicht registriertes Corticosteroid-Präparat.
- Bei einer Probe fehlten die Warnhinweise in deutscher und italienischer Sprache.
- Bei einem afrikanischen Produkt war das Verzeichnis der Inhaltsstoffe unvollständig und enthielt Aussagen wie „Conservant“ oder „Acides de fruits“.
- Ein Produkt enthielt Heilanpreisungen.

### **Massnahmen**

- Der Verkauf der Produkte, welche verbotene Inhaltsstoffe enthielten oder Grenzwerte überschritten, wurde verboten.
- Der Verkauf des Corticosteroid-Präparates wurde verboten.
- Für den Verkauf von Produkten mit ungenügender Deklaration, fehlenden Warnhinweisen oder Heilanpreisungen wurde eine Frist von 2 Monaten zur korrekten Kennzeichnung der Produkte eingeräumt.

### **Schlussfolgerungen**

Die Situation hat sich im Vergleich zum letzten Jahr - 100% der Proben beanstandet - verbessert. „Nur“ noch 4 von 17, letztes Jahr 14 von 33, Produkten enthielten verbotene Inhaltsstoffe. Sie ist mit einer Beanstandungsquote von immer noch 50% jedoch weiterhin unbefriedigend. Die Verbesserung der Situation hat unter anderem auch damit zu tun, dass ab 1.1.06 keine CH-Adresse mehr auf den Verpackungen verlangt wird.

Solange die Schweiz bei Kojisäure und Arbutin eine von der EU abweichende Gesetzgebung kennt, ist weiterhin mit einer erhöhten Beanstandungsquote bei Importeuren zu rechnen.